

## Parteivorstand

### § 18

Die Partei wird von dem Parteivorstand geleitet. Er besteht aus achtzig Mitgliedern. Dem Parteivorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.

## Zentralsekretariat

### § 19

1. Zur Durchführung der Politik der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte die Mitglieder des Zentralsekretariats.

2. Das Zentralsekretariat besteht aus vierzehn Mitgliedern einschließlich der beiden Parteivorsitzenden. Dem Zentralsekretariat müssen mindestens zwei Frauen angehören.

3. Die Partei wird durch die Parteivorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## Tagungen, Abstimmungen, Ämter

### § 20

1. Außerordentliche Ortsgruppenversammlungen, Delegiertenkonferenzen oder Parteitage finden auf Beschluß der zur Einberufung berechtigten Körperschaft, der übergeordneten Gliederung, des Parteivorstandes oder auf Antrag eines Drittels der zur Entsendung von Delegierten berechtigten Gliederungen (bei Ortsgruppen ohne Delegiertensystem auf Antrag eines Drittels der Mitglieder) statt. Die Einberufungsfrist wird dabei auf die Hälfte gekürzt.

2. Auf Tagungen, die durch Delegierte gebildet werden, sind nur die Delegierten stimmberechtigt. Die Mitglieder der einberufenden Körperschaft, die Revisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Vorsitzende der Pressekommission nehmen mit beratender Stimme teil.

3. Die Vertreter der übergeordneten Gliederungen sind berechtigt, an allen Verhandlungen der ihnen nachfolgenden Parteigliederungen und deren Körperschaften teilzunehmen und jederzeit, auch außer der Reihe, das Wort zu nehmen.

4. Die Verhandlungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Parteivorstand erläßt. Er erläßt auch eine Geschäftsordnung für das Verfahren der Schiedsgerichte.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Anträge zum Parteiprogramm und Anträge auf Auflösung der Partei bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmungsberechtigten.

6. Wahlen sind geheim. Sie können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten durch Handerheben erfolgen. Wenn kein